



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV



Solvency II und das schweizerische Aufsichtskonzept

Tagung des Schweizerischen Versicherungsverbandes

Zürich, 3. Dezember 2007

Dr. Monica Mächler, Direktorin BPV

Dr. René Schnieper, Leiter Aufsichtsentwicklung BPV



Inhaltsübersicht

- Vergleichsgegenstand
- Kernelemente
- Schweizer Solvenztest (SST) und Solvenz II
- Bedeutung des Richtlinienentwurfs zu Solvenz II für Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten
- Zusammenfassender Ausblick



Vergleichsgegenstand



Vergleichsgegenstand (1)

- Vorschlag der EU Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit vom 10. Juli 2007 (kurz: E-Richtlinie Solvenz II; „Solvency II“)
- Rahmenrichtlinie wird nun parlamentarischen Prozess durchlaufen und nach Plan 2012 in Kraft treten
- Wird als Level I Erlass durch Ausführungsgesetzgebung der Kommission und weiterer Stufen ergänzt werden



Vergleichsgegenstand (2)

Totalrevidierte Gesetzgebung in Kraft seit dem 1.1.2006

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, SR 961.01)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011)
- Verordnung des BPV vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO-BPV, SR 961.011.1)
- Diverse Richtlinien und Rundschreiben, welche die Praxis darlegen (www.bpv.admin.ch)



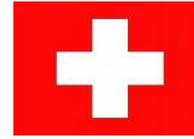
Kernelemente



Kernelemente: Auslöser



- Bestreben, die 30-jährige Regulierung, die den Entwicklungen nicht Rechnung trägt, zu modernisieren
- Konsolidierung zahlreicher Richtlinien
- Soll Unterschiede zwischen nationalen Umsetzungen der früheren Richtlinien wieder überwinden
- Better Regulation Approach
- Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 unter Einschluss der Limitierung von Solvabilität I



- Bestreben, die mehr als 20-jährige Regulierung, welche nicht mehr in allen Teilen den modernen Anforderungen genügt, zu modernisieren
- Konsolidierung zahlreicher Gesetze und Verordnungen
- Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 unter Einschluss der Limitierung von Solvabilität I



Kernelemente: Aufsichtsphilosophie



- Prinzipienbasiert
- Risikoorientiert
- Managementverantwortung
- Drei-Säulen-System
 - Solvenz II
 - Governance und Risikomanagement
 - Berichterstattung und Offenlegung
- Verhältnismässigkeitsprinzip



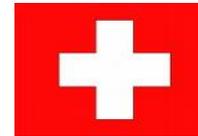
- Prinzipienbasiert
- Risikoorientierung
- Betonung der Verantwortung der Beaufsichtigten
- Drei-Säulen-Konzept
 - Swiss Solvency Test
 - Governance und Risikomanagement
 - Berichterstattung und Transparenz
- Verhältnismässigkeitsprinzip



Kernelemente: Ziel



- Finanzielle Solidität der VU
- Schutz der Stabilität des Finanzsystems
- Faire und stabile Märkte



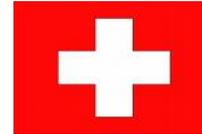
- Solvenzschutz und Missbrauchsbekämpfung
- Systemschutz nur indirekt anerkannt



Grundlagen: Methodik



- Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und 55 EG-Vertrag
- E-Richtlinie Solvenz II beruht auf Struktur der bisherigen Rückversicherungsrichtlinien
- Neufassung der Solvabilitätsvorschriften und damit verbundener Aspekte
- Rest nicht neu gefasst, nur punktuell verbessert (z.B. Anwendungsbereich)



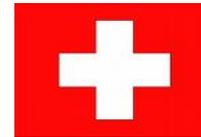
- Gestützt auf Art. 27, 94, 95 und 98 Abs. 3 BV
- Übernahme des bisherigen Grundaufbaus
- Überlagerung mit neuen Elementen der Quantitativen und Qualitativen Aufsicht



Kernelemente: Ausrichtung



- Verbraucherschutz verbessern (Versicherungsvertragsrecht , ausser Kollisionsrecht, bislang noch nicht vereinheitlicht)
- Beaufsichtigung modernisieren
- Marktintegration vertiefen
- Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungsunternehmen (VU) steigern



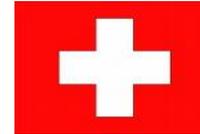
- Verbraucherschutz zum Teil über VAG, zum Teil aber über VVG angegangen
- Modernisierung der laufenden Aufsicht
- Nur auf Schweiz und Verhältnis zum Ausland ausgerichtet
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Folge der Regulierung, nicht als primäre Ausrichtung



Kernelemente: Quantitative Aufsicht



- Solvabilitätsanforderungen
 - Erfassen die gesamte Bilanz
 - Sichern nicht mehr nur Versicherungsrisiken, sondern auch
 - Marktrisiken
 - Kreditrisiken
 - Operationelle Risiken
 - Minimum Capital und Solvency Capital Requirements
- Versicherungstechnische Verbindlichkeiten



- Swiss Solvency Test
 - Erfasst die gesamte Bilanz
 - Sichert nicht mehr nur Versicherungsrisiken, sondern auch
 - Marktrisiken
 - Kreditrisiken
 - Keine Erfassung der operationellen Risiken
 - Minimal- und Zielkapital
- Versicherungstechnische Verbindlichkeiten/Gebundenes Vermögen



Kernelemente: Qualitative Aufsicht



- Fokus auf Governance (welche begrifflich auch Risikomanagement erfasst)
- Ergänzt durch obligatorische Funktionen
 - Risikomanagement und Risikomodellierung
 - Aktuariat
 - Compliance
 - Interne Revision
- Anlagegrundsätze



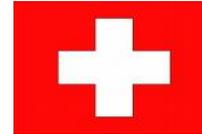
- Fokus auf Governance sowie auf Risikomanagement/IKS (erfassen auch Compliance)
- Ergänzt durch
 - Verantwortlicher Aktuar
 - Interne und Externe Revisionsstelle
- Anlagepolitik



Kernelemente: Traditionelle Aufsicht



- Elemente der Traditionellen Aufsicht bleiben ebenfalls noch bestehen
 - Anwendungsbereich (mit Ausnahmen)
 - Zulassung
 - Gewisse Elemente der laufenden Aufsicht
 - Beendigung
 - Etc.



- Elemente der Traditionellen Aufsicht bleiben ebenfalls noch bestehen
 - Anwendungsbereich
 - Zulassung
 - Gewisse Elemente der laufenden Aufsicht inklusive Solvabilität I
 - Beendigung
 - Etc.



Kernelemente: Aufsichtsprozesse



- Interne Bewertung des Risikos und der Solvenz (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)
- Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process), das auf Bewertung des Risikoprofils, Qualität des Risikomanagements und der Governance fokussiert ist



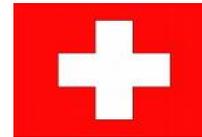
- Swiss Solvency Test
- Swiss Quality Assessments (Governance Tool, Risikomanagement/IKS Tool)
- Solvabilität I
- Versicherungstechnische Rückstellungen/Gebundenes Vermögen
- Berichterstattung FIRST



Kernelemente: Gruppenaufsicht



- Bestimmung der Gruppenaufsichtsbehörde innerhalb der EU
- Aufgabenteilung zwischen Gruppenaufsichtsbehörde und nationalen Aufsichtsbehörden



- Bestimmung der Zuständigkeit zur Ausübung der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht
- Parallel zu Einzelaufsicht
- Gruppen- und Konglomeratsaufsicht erfasst Solvabilität I und II, Governance und Risikomanagement



Kernelemente: Weitere Schritte



- Bericht über Garantie Schemes Ende 2007
- Im Jahr 2008 sollen die IORP (Berufliche Vorsorge) und die Conglomerates Directive überprüft werden
- Über European Standard Formula soll im Jahr 2009 entschieden werden
- Inkrafttreten der Solvency II Directive im Jahr 2012



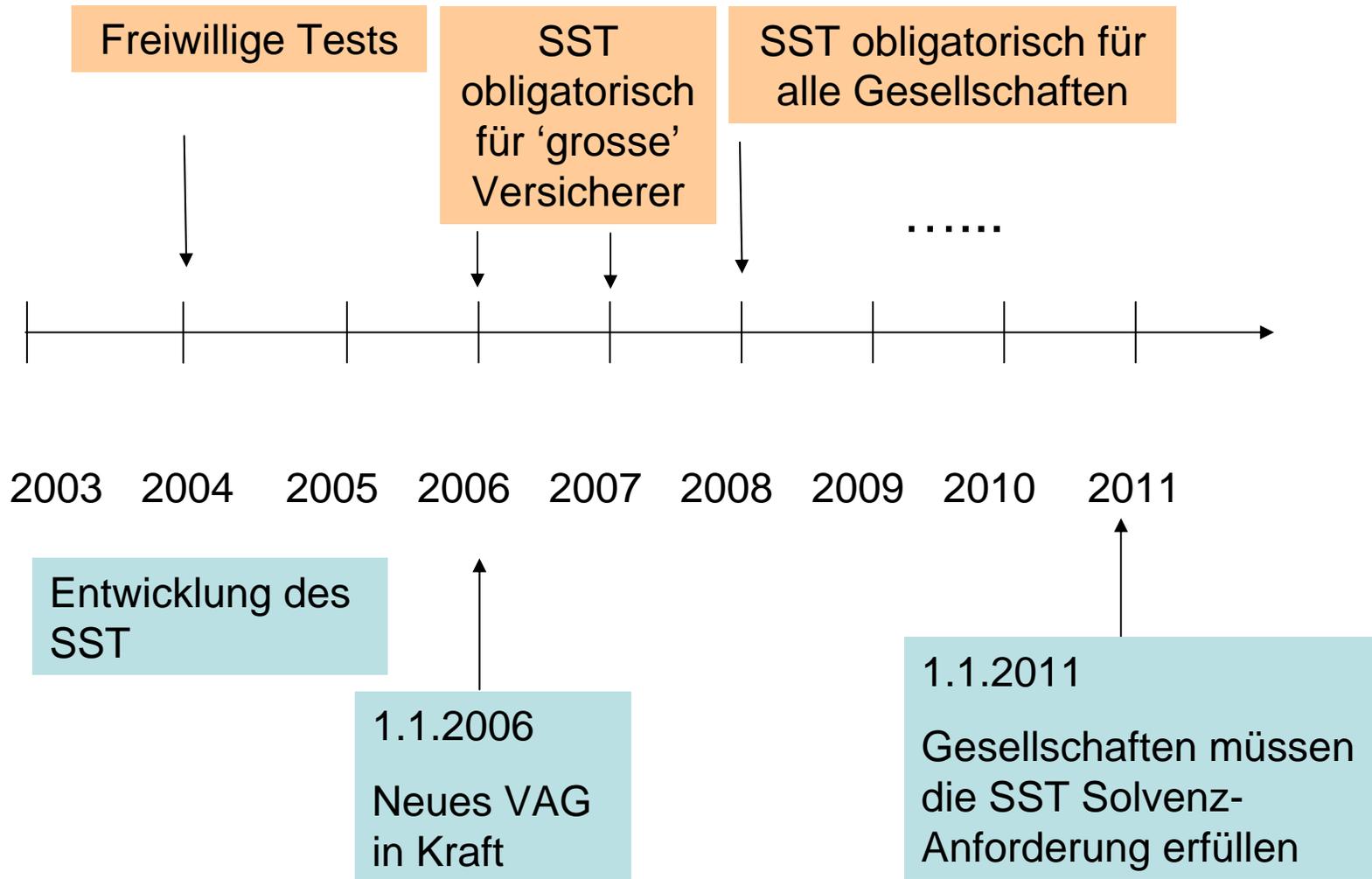
- Komplettierung der Richtlinien
- Anpassungen soweit erforderlich als Teil des Konzepts der Integrierten Versicherungsaufsicht bis Ende 2010



Schweizer Solvenztest (SST) und Solvenz II



SST Umsetzungsplan





SST und neues Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- Sowohl die Solvenz I- wie Solvenz II-Anforderungen müssen erfüllt sein
- Die Berichterstattung erfolgt sowohl auf statutarischer wie auch auf ökonomischer Basis
- Es bestehen strikte Regeln bezüglich der Anlage des gebundenen Vermögens

Der SST hat sich als zentrales Instrument der Aufsicht etabliert



SST und IAIS

- Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) definiert ein Aufsichtskonzept, welches auf drei Säulen beruht
 - Solvenzkapitalanforderungen (Quantitative Aufsicht)
 - Anforderungen an den Beaufsichtigungsprozess, Prüfung der Corporate Governance und des Risikomanagements (Qualitative Aufsicht)
 - Anforderungen an Transparenz und Marktverhalten

- Der SST erfüllt vollumfänglich die Anforderungen der IAIS bezüglich quantitativer Aufsicht
- Der SST hat Implikationen für die zweite und dritte Säule: Corporate Governance, Risikomanagement und Transparenz



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Die Grundprinzipien sind identisch

- „Total balance sheet“ Ansatz
 - Alle Finanzinstrumente müssen berücksichtigt werden; keine Positionen ausserhalb der Bilanz
 - Alle Positionen müssen konsistent behandelt werden
- Ökonomischer Ansatz
 - Aktiven und Passiven werden marktnah bewertet
 - Marking to market für Positionen, die einen Marktwert besitzen
 - Marking to model für Positionen, die keinen leicht eruierebaren Marktwert besitzen
 - Nicht replizierbare versicherungstechnische Verpflichtungen: Kapitalkosten-Ansatz



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Die Grundprinzipien sind identisch

- Risikobasierte Kapitalanforderungen
 - Der Solvenzkapitalbedarf richtet sich nach den Risiken des VU
 - In beiden Solvenzsystemen werden das Versicherungsrisiko, das Marktrisiko und das Kreditrisiko berücksichtigt
 - Jedoch ungleiche Behandlung des operationellen Risikos: bei Solvenz II berücksichtigt, nicht aber beim SST
 - Weder beim SST noch bei Solvenz II wird das Liquiditätsrisiko gebührend berücksichtigt
- Sowohl der SST wie auch Solvenz II sind integraler Bestandteil des Risikomanagements des VU



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Unterschiede in der Implementierung

- Kalibrierung
 - Risikomass: Expected Shortfall vs. VaR
 - Konfidenz-Niveau 99% vs. 99.5%
 - Zeithorizont: ein Jahr
- Standard Modell
 - Stochastisches Modell bzw. Formel
 - Unterschiede in der Modellierung der stochastischen Abhängigkeiten zwischen Risikokategorien
 - SST benutzt generische und spezifische Szenarien
 - SST betont die Bedeutung der Prinzipien und empfiehlt die Verwendung interner Modelle (obligatorisch für Rückversicherer und Gruppen)



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Unterschiede in der Implementierung

- Gruppenmodell
 - Modellierung der Gruppenstruktur bzw. konsolidierter Ansatz
 - Transfer von Aktiven zwischen juristischen Einheiten nur auf der Basis von Kapital- und Risikotransfer- Instrumenten (KRTI)
 - Modell berücksichtigt
 - Eingeschränkte Fungibilität des Kapitals
 - Beschränkte Haftung der Aktionäre
 - Gruppensolvvenz äquivalent mit der Solvenz jeder Einheit innerhalb der Gruppe unter Berücksichtigung der KRTI
 - Realistische Beurteilung der Diversifikationseffekte und des Gruppenrisikos



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Unterschiede in der Implementierung

- Risikotragendes Kapital (RTK)
 - SST kennt nur zwei Kategorien von RTK
 - ‚mandatory convertibles‘ können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an das Kernkapital angerechnet werden
 - Garantien etc. werden bei der Ermittlung des Zielkapitals (ZK) berücksichtigt
- Die Solvenz Ratios sind nicht unmittelbar vergleichbar
RTK/ZK vs. EOF/SCR
- Offenlegungsanforderungen an die VU im Rahmen des SST müssen noch präzisiert werden



Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Unterschiede im Anwendungsbereich

- Im Rahmen des VAG müssen alle VU vom Gesetz festgelegte risikobasierte Solvenzanforderungen erfüllen
- Allein bei Rückversicherungscaptives wird der Kapitalbedarf aufgrund einer Formel ermittelt
- Versicherungsgruppen und Konglomerate müssen einen Gruppen-SST durchführen

Ähnliche Vorgehensweise bei der Einführung

- SST: Feldtests seit 2004, voll implementiert ab 2011
- Solvenz II: QIS I, II, III, ...



Der Schweizer Solvenztest und Solvenz II

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

- Die Grundprinzipien beider Solvenzsysteme sind identisch
- Im Rahmen des VAG müssen ausnahmslos alle Versicherungsunternehmen und Gruppen risikobasierte Solvenzanforderungen erfüllen
- Der SST und Solvenz II sind gleichwertig
- Der SST erfüllt vollumfänglich die Anforderungen der IAIS bezüglich quantitativer Aufsicht



Bedeutung der EU Regelung für Unternehmen aus Drittstaaten



Bedeutung der EU Regelung für Unternehmen aus Drittstaaten

Zweigniederlassungen

- Zweigniederlassungen von Drittstaatunternehmen werden wie Zweigniederlassungen von EU Unternehmen behandelt
- Zulassung von Drittstaatunternehmen zu grenzüberschreitender Tätigkeit in EU hängt vom nationalen Recht des betreffenden EU Staates ab, wobei er Solvency II Anforderungen und internationale Standards einhalten muss
- Anforderungen an Äquivalenztest betreffend Solvenz von Drittstaatsunternehmen
- Verträge für gegenseitige Anerkennung möglich

Im Verhältnis EU-CH

- Schadenversicherungsübereinkommen 1989/1993



Bedeutung der Solvenz II auf Unternehmen aus Drittstaaten (2)

Gruppen

- Äquivalenz-Test für Aufsichtsregime, in welchem die Obergesellschaft ausserhalb der EU ihren Hauptsitz hat
- Regeln für den Fall der mangelnden Äquivalenz
- Verträge betreffend Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung und Informationsaustausch sind vorgesehen



Zusammenfassender Ausblick



Zusammenfassender Ausblick (1)

- Beide Modelle verkörpern sehr moderne Konzeption der Versicherungsaufsicht, die dieselben Ziele mit gleichen und/oder äquivalenten Mitteln verfolgt
- In der EU zusätzlich Integrationszweck
- Schweiz weiter fortgeschritten in der Umsetzung, da VAG seit 2006 in Kraft ist
 - Weitgehende Festlegung der Regelung in der Schweiz
 - Nun noch Ausarbeitung der Praxis
 - Umsetzung der Integrierten Versicherungsaufsicht wird noch zu Anpassungen führen



Zusammenfassender Ausblick (2)

- Gesetzgebungsprozess und Ausführungsgesetzgebung in der EU noch weitgehend bevorstehend
 - Richtung klar erkennbar, Resultat jedoch noch nicht im Detail absehbar
- Grundlage für pro-aktiven Austausch, Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich der Versicherungsaufsicht